

1) Für die mündliche Verhandlung in der Sache 23 Kap 1/06 wird gem. § 176 GVG für den Verhandlungstag 23. November 2021 Folgendes bestimmt:

a) Die Teilnahme an der Verhandlung (sowohl für Prozessbeteiligte als auch für Zuhörer/Zuhörerinnen) setzt eine Einhaltung der „3G-Regel“ voraus, also einen urkundlichen oder elektronischen Nachweis dazu, ob der Teilnehmer/die Teilnehmerin doppelt geimpft, genesen oder aktuell getestet ist. Die Testung kann mittels eines sog. Antigen-Schnelltest erfolgen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

b) Im Saal sind medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske der Schutzklasse FFP2 / KN95 ohne Ausatemventil oder vergleichbar) zu tragen; Prozessbeteiligte dürfen diese abnehmen, sobald sie ihren Sitzplatz eingenommen haben.

c) Alle Personen, die sich im für Zuschauer und / oder für Medienvertreter vorgesehenen Bereich des Sitzungssaals aufhalten, haben eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske der Schutzklasse FFP2 / KN95 ohne Ausatemventil oder vergleichbar) zu tragen. Dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen.

d) Ton-, Rundfunk-, Fernseh-, Film- und Bildaufnahmen jedweder Art im Sitzungssaal und in seinen Eingängen sind während der Sitzung untersagt.

e) Die Ton-, Funk- und Bildberichterstattung erfolgt über entsprechende Medienpools. Die Bestimmung der Poolführer bleibt einer Einigung der interessierten Presseorgane bzw. Fernsehanstalten überlassen. Sie ist der Pressestelle bitte bis zum **18. November 2021, 24.00 Uhr**, mitzuteilen (pressestelle@olg.justiz.hessen.de).

Es werden folgende Medienpools gebildet:

aa) Von den Fernsehvertretern werden als Poolführer zwei Fernsehteams mit jeweils einer Kamera (ein öffentlich-rechtlicher und ein privatrechtlicher Sender) zugelassen.

bb) Von den Presse- und Bildagenturen wird als Poolführer ein Fotograf zugelassen.

cc) Von den freien Fotografen wird als Poolführer ein Fotograf zugelassen.

f) Die Vergabe der Plätze an Zuschauer/Zuschauerinnen und Vertreterinnen/Vertreter der Presse erfolgt nach der Reihenfolge des Erscheinens am Zuschauer-/Presseeingang des Sitzungssaals (Konrad-Adenauer-Straße).

Es stehen 35 Plätze zur Verfügung; davon werden 17 für Medienvertreter reserviert.

g) Die angeordneten Maßnahmen für die Sitzung werden von Justizwachtmeistern durchgeführt und überwacht.

Gründe:

Die getroffenen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten.

Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung ist angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts angezeigt. Nach derzeitiger Erkenntnislage wird SARSs-CoV-2 primär über die respirative Aufnahme von virushaltigen Partikeln übertragen (Tröpfchen oder Aerosole). Die Aerosolbelastung innerhalb des Sitzungssaales kann entscheidend durch das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen reduziert werden.

Die Ausnahmen für alle sich im für Verfahrensbeteiligte vorgesehenen Bereich des Sitzungssaals aufhaltenden Personen von der Verpflichtung einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung nach Erreichen des vollständigen Impfschutzes kann auf Zuschauer- und Medienvertreter nicht erstreckt werden, weil die Überprüfung dieses Impfschutzes zu aufwändig wäre.

Soweit der Zugang von Medienvertretern durch die Sicherungsverfügung begrenzt wird, liegen den Anordnungen folgende Ermessenserwägungen zu Grunde:

Aufgrund der Corona-Pandemie musste die Bestuhlung in den Sitzungssälen - durch Sperrung einzelner Plätze - zur Wahrung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zwischen den Zuschauern stark reduziert werden. Andere organisatorische Maßnahmen, die dem Infektionsschutz ausreichend Rechnung tragen, sind nicht ersichtlich.

Die gewählte Anzahl der reservierten Plätze beruht auf einer Verteilung der Sitzplatzkapazitäten zwischen Medienvertretern und Zuschauern und trägt damit dem Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 169 Abs. 1 S. 1 GVG Rechnung. Die Sitzplatzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge des Erscheinens.

Die Anordnung der Pool-Lösung für die Ton-, Film und Bildaufnahmen beruht auf den knappen Platzverhältnissen im Sitzungssaal unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsabstände. Es ist mit einem nicht unerheblichen Medieninteresse zu rechnen, sodass die Anordnung eines Pools erforderlich ist.

Frankfurt am Main, den 16. November 2021

OLG - 23. Zivilsenat

Der Vorsitzende